

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 135/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. Dez. 1971

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 11. November 1971 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundesrichter	Dr. K r a s n e y ,
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r und
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 14. April 1970 und das Urteil
des Sozialgerichts Berlin vom 6. Juni 1968 aufgehoben. Die
Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger erlitt bei einem Arbeitsunfall im Oktober 1962 Unterschenkelbrüche beiderseits. Die Beklagte gewährte ihm mit Bescheid vom 23. August 1963 eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 v. H.. Dagegen erhob der Kläger am 20. September 1963 Klage. Während des Klageverfahrens stellte die Beklagte mit Bescheid vom 27. August 1964 die Rente vom 1. September 1964 an als Dauerrente ebenfalls nach einer MdE um 20 v.H. fest. Unter dem 12. Oktober 1964 fragte das Sozialgericht (SG) beim Kläger an, ob er die Klage aufrechterhalte, gegebenenfalls wäre sie binnen drei Wochen zu begründen; sollte in der Sache wiederum keine Antwort eingehen, werde mangels Klagebegründung angenommen, daß die Klage nicht aufrechterhalten werde. Am 15. Januar 1965 verfügte der Vorsitzende der Kammer des Sozialgerichts "nach 5 Monaten wgl.". Die Geschäftsstelle der Kammer sandte am 22. Juli 1965 die Verwaltungsakten an die Beklagte zurück mit dem Vermerk: "Seit mehr als einem Jahr ist trotz Erinnerung kein auf die Fortsetzung des Verfahrens gerichteter Antrag eingegangen. Der Rechtsstreit wird als erledigt angesehen".

Die Beklagte entzog mit Bescheid vom 23. Mai 1967 dem Kläger die Rente, da die unfallbedingte MdE nur noch 10 v.H. betrage.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 30. Mai 1967 Klage erhoben, die das SG durch Urteil vom 6. Juni 1968 als unbegründet abgewiesen hat.

Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 14. April 1970 zurückgewiesen.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger hat gegen das ihm am 23. Juli 1970 zugestellte Urteil am 24. August 1970 (einem Montag) - die vom LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt und das Rechtsmittel innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist begründet.

Der Kläger rügt in erster Linie, die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 1967 und die Berufung seien unzulässig, da der Bescheid gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des noch rechtshängigen Verfahrens gegen die Bescheide vom 23. August 1963 und 27. August 1964 geworden sei.

Der Kläger beantragt,

in Änderung des Urteils des Landessozialgerichts Berlin vom 14. April 1970 das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 6. Juni 1968 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 23. Mai 1967 zur Weiterzahlung der Dauerrente in Höhe von 20 v.H. an den Kläger über den 30. Juni 1967 hinaus zu verurteilen,

hilfsweise,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 14. April 1970 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

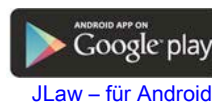
als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die vom LSG nicht zugelassene Revision ist statthaft. Die Revision rügt, das LSG habe nicht beachtet, daß der Bescheid vom 23. Mai 1967 Gegenstand des noch anhängigen Verfahrens gegen die Bescheide vom 23. August 1963 und 27. August 1964 geworden sei. Dies trifft zu. Das LSG hätte deshalb, anstelle in der Sache selbst zu entscheiden, das Urteil des Sozialgerichts aufheben und die Klage als unzulässig abweisen müssen. Das Verfahren vor dem Berufungsgericht leidet somit an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; vgl. BSG SozR Nr. 191 zu § 162 SGG).

Der Kläger hat seine Klage gegen den Bescheid vom 23. August 1963 nicht zurückgenommen. Die Klagerücknahme erfordert eine Erklärung gegenüber dem Gericht. Diese braucht zwar nicht ausdrücklich zu erfolgen, sondern kann auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten vorgenommen werden. Sie muß aber unmißverständlich bzw. völlig eindeutig und unzweifelhaft sein (vgl. BSG SozR Nr. 8 zu § 102 SGG). Der Kläger hat eine Rücknahme seiner Klage weder durch von ihm ausgehende Worte noch durch Bejahung einer entsprechenden schriftlichen Anfrage des Vorsitzenden ausdrücklich erklärt. Das Schweigen auf die Anfrage des Vorsitzenden kann allein nicht als eine völlig eindeutige und unzweifelhafte Erklärung der Klagerücknahme gewertet werden. Auch das Sozialgericht hat in seiner Mitteilung an die Beklagte vom 22. Juli 1965 lediglich darauf hingewiesen, daß der Rechtsstreit als

- 5 -



- 5 -

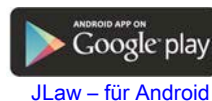
"erledigt angesehen" werde. Ebenso kann in der neuen Klage gegen den Bescheid vom 23. Mai 1967 nicht eine eindeutige und unzweifelhafte Rücknahme der Klage gegen den Bescheid vom 23. August 1963 gesehen werden, so daß nur noch der vorher kraft Gesetzes Gegenstand des im Zeitpunkt des Erlasses noch anhängigen Verfahrens gewordene Bescheid vom 23. Mai 1967 im Streit stehen würde. Es ist auch insoweit nicht "völlig eindeutig" und "unzweifelhaft" (s. BSG aaO), daß der Kläger bei Erhebung seiner neuen Klage gegen den Bescheid vom 23. Mai 1967 noch an das anhängige Verfahren und an eine Einbeziehung des Bescheides in dieses Verfahren gedacht hat und mit der neuen Klage eine Rücknahme seiner früheren Klage hat verbinden wollen.

Die Klage gegen den Bescheid vom 23. August 1963 und den gem. § 96 SGG miteinbezogenen Bescheid vom 27. August 1964 ist somit noch rechtshängig. Damit ist auch der Bescheid vom 23. Mai 1967 Gegenstand dieses Verfahrens geworden, weil er den Bescheid vom 27. August 1964 ersetzt. Eine neue selbständige Klage gegen den Bescheid vom 23. Mai 1967 ist deshalb unzulässig (vgl. BSG 5, 158, 163; LSG Baden-Württemberg Breithaupt 1954, 1088, 1090; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 7. Aufl., S. 242 x; Miesbach jun., Die Abänderung oder Ersetzung des angefochtenen Verwaltungsakts während des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1959, S. 51; Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., § 96 Rdn. 2; Wilde; ZfS 1954, 141, 143), unabhängig davon, ob man in der Einbeziehung eines Bescheides gem. § 96 SGG eine gesetzliche Klageänderung sieht (vgl. LSG Baden-Württemberg aaO; Miesbach aaO, S. 44; Wilde aaO; vgl. auch die Hinweise bei Brackmann aaO S. 242 w) oder die Wirkung des § 96 SGG auf die Erstreckung der Rechtshängigkeit auf den neuen Bescheid beschränkt (s. Brackmann aaO; Rohwer-Kahlmann aaO; LSG Schleswig Breith. 1955, 432, 435).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die statthafte Revision ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist somit zulässig. Der Senat kann jedoch, da durch die Einbeziehung des Bescheides vom 23. Mai 1967 in ein anderes rechtshängiges Verfahren - wie auch die Revision zunächst nicht verkennt - eine neue Klage unzulässig ist, weder dem Hauptantrag des Klägers, den Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 1967 aufzuheben und die Beklagte zur Weitergewährung der Rente zu verurteilen, noch dessen Hilfsantrag auf Zurückverweisung der erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG entsprechen. Die Klage ist vielmehr unter Aufhebung der Urteile des LSG und des SG als unzulässig abzuweisen. Dem steht der Grundsatz des Verbots der Schlechterstellung nicht entgegen (vgl. BSG 2, 225, 228; BSG SozR Nr. 40 zu § 215 SGG; BSG, Urteil vom 27.10. 1961 - 2 RU 100/60; Brackmann aaO S. 250 b).

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)